

Wozu verpflichten Sie sich?

Mit Ihrer Unterschrift auf der Verpflichtungserklärung haften Sie für den Lebensunterhalt Ihres Gastes aus dem Ausland, inklusive der Erfüllung aller Grundbedürfnisse, wie Ernährung, Bekleidung und Wohnraum, sowie für die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit. Die Verpflichtung umfasst auch die Ausreisekosten (z.B. Flugticket).

Darüber hinaus werden von der Verpflichtungserklärung einer zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung z.B. Abschiebung gemäß §66 und §67 Aufenthaltsgesetz erfasst. Hierzu gehören z.B. Beförderungs- und Reisekosten bis zum ausländischen Zielort, eventuell notwendige Begleiter-, Übersetzungs-, Verpflegungs-, u. a. Kosten. Diese Verpflichtung ist grundsätzlich unwiderruflich und gilt für den gesamten Aufenthaltszeitraum des Gastes in Deutschland.

Wo erfolgt die Bearbeitung?

Die Verpflichtungserklärungen für kurzfristige (Touristenaufenthalte) und langfristige Aufenthalte sowie Aufenthalte für geschäftliche Zwecke werden beim Ausländeramt bearbeitet.

Was ist zu beachten?

1. Eine Verpflichtungserklärung kann nur dann abgegeben werden, wenn der Antragsteller die zu übernehmende Verpflichtung für einen gesicherten Lebensunterhalt des Gastes aus seinem eigenen Einkommen oder sonstigen Mitteln im Bundesgebiet nachweisen bzw. bestreiten kann.
2. Bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung nicht möglich.
3. Spätestens vor Visumserteilung durch die deutsche Auslandsvertretung muss Ihr Gast ausreichend Krankenversicherungsschutz nachweisen.
4. Bitte beachten Sie, dass bei Abgabe einer Verpflichtungserklärung für einen längerfristigen Aufenthalt die Vorlage weiterer Unterlagen notwendig sein kann, darüber wird Sie gegebenenfalls der Sachbearbeiter informieren.
5. Verpflichtungserklärungen gegenüber dem Ausländeramt der Stadt Rottenburg am Neckar sind grundsätzlich für Gastgeber mit Hauptwohnsitz in Rottenburg am Neckar möglich.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

In der Regel dauert die Bearbeitung fünf Arbeitstage, sofern alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden.

Wie hoch ist die Gebühr?

Die Verwaltungsgebühr beträgt 29,00 Euro (§ 47 Absatz 1 Nr. 12 Aufenthaltsverordnung).

Mitzubringende Unterlagen:

1. Antragsformular vollständig ausgefüllt und unterschrieben.
2. Personalausweis bzw. Reisepass und ggf. einen gültigen Aufenthaltstitel.
3. Einkommensnachweise der letzten drei Monate (auch Nebentätigkeit).
Für Selbstständige:
Betriebswirtschaftliche Abrechnung der letzten drei Monate vom Steuerberater bestätigt bzw. eine vom Steuerberater bestätigte Gewinnermittlung.
4. Bescheid über Bezug von Kindergeld etc..
5. Mietvertrag, bei Eigentum ggf. monatliche Belastung (Kredit, Darlehen-Kontoauszug).
6. Unterlagen über sonstige Belastungen (z.B. Unterhaltsleistungen).
7. Nachweis über bereits vorhandene Reisekrankenversicherung (Vorlage bei der deutschen Auslandsvertretung zwingend erforderlich).

Im Einzelfall ist die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich.

Kontakt

Stadt Rottenburg am Neckar
Ausländeramt
Hinter dem Rathaus
72108 Rottenburg am Neckar
Telefon: 07472/165-246
Fax: 07472/165-298

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr
zusätzlich Donnerstag: 14.00 – 18.00 Uhr



Stadt Rottenburg am Neckar

Hinweise zur Verpflichtungserklärung

Gemäß §§ 66, 67, 68
Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Ordnungsamt, Ausländeramt
(Stand: Mai 2019)